

Wahlbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 NKWO

Wahl des/der Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Westerstede Bildung der Wahlvorstände

Zur Durchführung der o. g. Wahl am 26. Mai 2019 ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern zu bilden.

Die Mitglieder für die Wahlvorstände werden von der Gemeindevahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Aufgrund § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die im Gemeindegebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **22. März 2019** der Gemeindevahlleitung für die Berufung als Mitglieder der **Wahlvorstände** entsprechende Anzahl Wahlberechtigter aus dem Wahlgebiet vorzuschlagen. Die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in den betreffenden Wahlbezirken wohnen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben und somit nicht als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen werden. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen. Macht eine Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch, berücksichtigt zu werden.

Die Wahlberechtigten – insbesondere die Jungwähler/innen und Erstwähler/innen – werden daran erinnert, dass die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist.

Klaus Groß, Bürgermeister